

Verordnung der Gemeinde Graben-Neudorf über den Verkauf von Waren in Graben-Neudorf jeweils am 2. Sonntag im März und November eines Kalenderjahres.

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 18.12.1987 (Bundesgesetzblatt I S. 2793) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über den Ladenschluss vom 12.6.1987 (Gesetzblatt S. 249) wird verordnet:

§ 1

(1) An jedem zweiten Sonntag im März eines Kalenderjahres dürfen anlässlich des Frühjahrsmarktes in Graben-Neudorf, OT Graben, die Verkaufsstellen in Graben-Neudorf von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) An jedem zweiten Sonntag im November eines Kalenderjahres dürfen anlässlich des Herbstmarktes in Graben-Neudorf, OT Graben, die Verkaufsstellen in Graben-Neudorf von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die offenen Verkaufsstellen müssen an dem Sonnabend, der dem verkaufsoffenen Sonntag vorausgeht, ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Graben-Neudorf vom 28.10.1988 über den Verkauf von Waren in Graben-Neudorf jeweils am 2. Sonntag im November eines Kalenderjahres außer Kraft.

Graben-Neudorf, 2.2.1989
Werner Juchler
Bürgermeister